

# Mitteilungsblatt

des Amtes **Franzburg-Richtenberg**

für die Städte Franzburg und Richtenberg und für die Gemeinden Glewitz, Gremersdorf-Buchholz, Millienhagen-Oebelitz, Papenhagen, Splietsdorf, Velgast, Weitenhagen, Wendisch Baggendorf

Jahrgang 29

Donnerstag, den 2. September 2021

Nummer 09



Foto: pixabay.com

**Die nächste Ausgabe erscheint am 08. Oktober 2021.**

## Inhaltsverzeichnis

Sprechzeiten des Amtes	2	<b>Informationen aus dem Hauptamt</b>	
Erreichbarkeit des Amtes	2	Amt Franzburg-Richtenberg -	
Sprechzeiten der Bürgermeisterinnen u. Bürgermeister	2	Gebührenbefreiung auf Antrag für Vereine	30
Telefonverzeichnis Amt Franzburg-Richtenberg	3		
Erreichbarkeit Schiedsstelle	3	<b>Wir gratulieren</b>	
		Jubilare im Oktober 2021	30
<b>Amtliche Bekanntmachung</b>		<b>Kulturnachrichten</b>	
Amt Franzburg-Richtenberg - Bekanntmachung der		Stadt Franzburg - Klostergartenfest 2021	31
Gemeindewahlbehörde	4	Galerie Franzburg - Letzte Ausstellung 2021	31
Amt Franzburg-Richtenberg - Wahlbekanntmachungen	6		
Wahl Bürgermeister Wendisch Baggendorf	26	<b>Schul- und Kitanachrichten</b>	
Amt Franzburg-Richtenberg -		Kita Kastanienhof Velgast - Unser Besuch bei den Tieren -	
Bekanntmachung über die Einsichtnahme		Teil III	31
ins Wählerverzeichnis Wahl Bürgermeister			
Wendisch Baggendorf	26	<b>Vereine und Verbände</b>	
		Goalballclub Franzburg - Preisträger im Ideenwettbewerb	31
		TRAB AN 09'21	32
<b>Informationen</b>		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
Landkreis Vorpommern-Rügen -	29	Kirchliche Nachrichten aus Franzburg, Richtenberg	32
2. Schadstoffsammlung 2021	29		
Vermietungen im Amtsbereich	29		

Aus der Amtsverwaltung

## Sprechzeiten des Amtes Franzburg-Richtenberg

Ort/Kontakte	Wochentag	Zeit
Amt	Montag	09:00 bis 12:00 Uhr
Amt	Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Amt	Mittwoch	nach Vereinbarung
Amt	Donnerstag	07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Amt	Freitag	nach Vereinbarung

Außerhalb der Öffnungszeiten sind in dringenden Fällen Terminvereinbarungen möglich.

### Außensprechzeiten

<b>Gemeinde Glewitz - (gegenüber ehem. Amtsgebäude)</b>	<b>Mittwoch</b>	<b>bis auf Weiteres 14:00 bis 17:00 Uhr</b>
<b>Telefon: 0152 07724526</b>		
<b>Gemeinde Wendisch Baggendorf - (Leyerhof - Begegn.)</b>	<b>Montag</b>	<b>bis auf Weiteres 14:00 bis 17:00 Uhr</b>
<b>Telefon: 0152 07724526</b>		
<b>Gemeinde Velgast - Dorgemeinschaftsh./Bürgermeisterzimmer</b>	<b>Montag</b>	<b>16:00 bis 18:00 Uhr</b>
<b>Telefon: 038324 393</b>		

Im Internet finden Sie das Amt Franzburg-Richtenberg unter folgender Adresse: [www.amt-franzburg-richtenberg.de](http://www.amt-franzburg-richtenberg.de)

### Hinweis:

Hiermit weisen wir darauf hin, dass das Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg laufend und kostenlos im Rathaus der Stadt Franzburg, Ernst-Thälmann-Straße 71 abgeholt werden kann.

## Erreichbarkeit des Amtes Franzburg-Richtenberg

Zentrale: 038322 54111  
 Fax: 038322 703  
 E-Mail: [info@amt-franzburg-richtenberg.de](mailto:info@amt-franzburg-richtenberg.de)

## Folgende Sprechzeiten werden in den Städten und Gemeinden von den Bürgermeisterinnen und Bürgermeister durchgeführt:

Gemeinde/Amt	Bürgermeister/ Kontakte	Name	Telefon	Ort	Wochentag/ Monat	Zeit
Amt	Amtsvorsteher	Herr Fürst	038322 54100	nach Vereinbarung		
Stadt Franzburg	Bürgermeister	Herr Holder	038322 54166	nach Vereinbarung		
Stadt Richtenberg	Bürgermeister	Herr Grape	038322 333	Rathaus Richtenberg	Anmeldung per E-Mail:	BM@ richtenberg.de
Gemeinde Gremersdorf-Buchholz	Bürgermeisterin	Frau Romanus	038320 50090	nach Vereinbarung		
Gemeinde Millienhagen-Oebelitz	Bürgermeisterin	Frau Filter	038322 50594	Gemeindeb. Millienhagen	1. Montag im Monat	18:00 bis 19:00 Uhr

Gemeinde Velgast	Bürgermeister	Herr Griwahn	038324 393	Gemeindezentrum Velgast	Montag	16:00 bis 18:00 Uhr
Gemeinde Weitenhagen	Bürgermeisterin	Frau Jacobs	0174 1897423	nach Vereinbarung		
Gemeinde Papenhagen	Bürgermeisterin	Frau Rossberg	0175 1257341	nach Vereinbarung		
Gemeinde Glewitz	Bürgermeister	Herr Block	0173 7616722	nach Vereinbarung		tagsüber
Gemeinde Wendisch Baggendorf	1. stellv. Bürgermeister	Herr Hagedorn	0173 4163826	Begegnungsst. Leyerhof	jeden 1. Montag im Monat	14:00 bis 17:00 Uhr
Gemeinde Splietsdorf	Bürgermeister	Herr Rübcke von Veltheim	038325 659833	nach Vereinbarung		

## Telefonverzeichnis Amt Franzburg-Richtenberg

Name, Vorname	Amt/Funktion	Telefon	Fax	E-Mail
Fürst, Peter	Amtsvorsteher	038322 54-100		
Klatt, Marita	Leitende Verwaltungsbeamtin	038322 54-110	038322 546-110	klatt@amt-franzburg-richtenberg.de
Hemmers, Anke	IT-Anwenderbetreuerin	038322 54-134	038322 546-134	hemmers@amt-franzburg-richtenberg.de
Ollenburg, Maria	Sekretariat, Sitzungsdienst, Internet	038322 54-100	038322 546-100	ollenburg@amt-franzburg-richtenberg.de
	Hauptamt/Zentrale	038322 54-111	038322 703 038322 546-333	info@amt-franzburg-richtenberg.de
<b>Haupt- und Ordnungsamt</b>				
Karallus, Brigitte	Amtsleiterin (AL)	038322 54-116	038322 546-116	karallus@amt-franzburg-richtenberg.de
Sawallisch, Birgit	Sitzungsdienst, Allgem. Verw.	038322 54-114	038322 546-114	sawallisch@amt-franzburg-richtenberg.de
Zahn, Kirsten	Versicherungen	038322 54-144	038322 546-144	zahn@amt-franzburg-richtenberg.de
Bandelin, Nils	Bürgerinf. Poststelle, Telefonz., Archiv	038322 54-111	038322 546-111	bandelin@amt-franzburg-richtenberg.de
Weiser, Katja	Lohn u. Gehalt, Kultur, Sport, Vereinen u. Schule	038322 54-112	038322 546-112	weiser@amt-franzburg-richtenberg.de
Schmidt, Karolin	Wohngeld u. Kita	038322 54-133	038322 546-133	kschmidt@amt-franzburg-richtenberg.de
Lebich, Martina	Paß- und Meldewesen, Fischerei	038322 54-132	038322 546-132	lebich@amt-franzburg-richtenberg.de
Wegert, Christina	Standesamt, Friedhof	038322 54-135	038322 546-135	wegert@amt-franzburg-richtenberg.de
Fiedler, Andreas	Ordnungswesen	038322 54-131	038322 546-131	fiedler@amt-franzburg-richtenberg.de
Prieß, Marco	Ordnungswesen	038322 54-136	038322 546-136	priess@amt-franzburg-richtenberg.de
Zahn, Kirsten	Paß- und Meldewesen, Gewerbe	038322 54-137	038322 546-137	zahn@amt-franzburg-richtenberg.de
<b>Kämmerei</b>				
Vogt, Gudrun	Amtsleiterin (AL)	038322 54-120	038322 546-120	vogt@amt-franzburg-richtenberg.de
Demmin, Mabel	Geschäftsbuchhaltung	038322 54-121	038322 546-121	demmin@amt-franzburg-richtenberg.de
Schmidt, Regina	Kassenleiterin	038322 54-122	038322 546-122	rschmidt@amt-franzburg-richtenberg.de
Esins, Karin	Kasse	038322 54-123	038322 546-123	esins@amt-franzburg-richtenberg.de
Pagels, Doreen	Vollstreckung	038322 54-126	038322 546-126	pagels@amt-franzburg-richtenberg.de
Klabunde, Antje	Steuer, Gebühren, Beiträge	038322 54-125	038322 546-125	klabunde@amt-franzburg-richtenberg.de
Ewert, Heike	Steuer, Gebühren, Beiträge	038322 54-124	038322 546-124	ewert@amt-franzburg-richtenberg.de
<b>Bauamt</b>				
Kemsies, Silke	Bauwesen, stellv. AL	038322 54-141	038322 546-141	kemsies@amt-franzburg-richtenberg.de
Martens, Kerstin	Bauwesen	038322 54-142	038322 546-142	martens@amt-franzburg-richtenberg.de
Schult, Christopher	Bauwesen	038322 54-140	038322 546-125	schult@amt-franzburg-richtenberg.de
Hämmerling, Martina	Liegenschaften	038322 54-143	038322 546-143	haemmerling@amt-franzburg-richtenberg.de
Röwer, Anja	Liegenschaften	038322 54-146	038322 546-146	roewer@amt-franzburg-richtenberg.de

## Erreichbarkeit Schiedsstelle

Die Schiedsstelle des Amtes Franzburg-Richtenberg ist seit April 2018 eingerichtet. Sofern Sie sich mit Angelegenheiten an die Schiedsstelle wenden möchten, formulieren Sie Ihren Sachverhalt schriftlich und senden diesen in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Schiedsangelegenheit“ an das

Amt Franzburg-Richtenberg  
Ernst-Thälmann-Straße 71  
18461 Franzburg.

Diese Unterlagen werden ungeöffnet an den Schiedsmann weitergeleitet.

Telefonisch erreichen Sie den Schiedsmann des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Telefon-Nr. 038322 54185.

Franzburg, 09.07.2018

im Auftrag

gez. M. Klatt

LVB



## Amt Franzburg-Richtenberg - Bekanntmachung der Gemeindevahlbehörde

### Bekanntmachung der Gemeindevahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die verbundenen Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag und zum 8. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zu den o.g. Wahlen für die Wahlbezirke der Städte Franzburg und Richtenberg und der Gemeinden Gremersdorf-Buchholz, Glewitz, Millienhagen-Oebelitz, Papenhagen, Splietsdorf, Velgast, Weitenhagen und Wendisch-Baggendorf wird in der Zeit vom **06. September 2021 bis 10. September 2021** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten **in der Amtsverwaltung Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg, im Einwohnermeldeamt (= Gemeindevahlbehörde)** barrierefrei für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10. September 2021 (16. Tag vor der Wahl) bis 11:30 Uhr, bei der Gemeindevahlbehörde (Adresse siehe unter 1.) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Bundestagswahl bis spätestens zum 05. September 2021 (21. Tag vor der Wahl) und für die Landtagswahl bis spätestens 4. September 2021 (22. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4.
  - 4.1. Wer einen Wahlschein für die Bundestagswahl hat, kann an der Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 15 - Vorpommern-Rügen, Vorpommern-Greifswald I durch  
Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises  
oder  
durch Briefwahl  
teilnehmen.
  - 4.2. Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an der Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern im Wahlkreis Vorpommern-Rügen II - Stralsund III durch  
Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises  
oder  
durch Briefwahl  
teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene **wahlberechtigte** Person,
  - 5.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,  
zur **Bundestagswahl**,
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05. September 2021 [21. Tag vor der Wahl]) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **10. September 2021** [16. Tag vor der Wahl]) versäumt hat,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist;

zur Landtagswahl,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum 03. September 2021 [23. Tag vor der Wahl]) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum **10. September 2021** [16. Tag vor der Wahl]) versäumt hat,
- b) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 24. September 2021 (2. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, und am 25.09.2021 in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr ebenfalls zu den unter Satz 1 genannten Zeiten ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2. angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dazu berechtigt zu sein. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhalten wahlberechtigte Personen

zur Bundestagswahl

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl,

zur Landtagswahl

- einen amtlichen grünen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen grünen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Franzburg

Ort

17. August 2021

Datum

Die Gemeindewahlbehörde

*U. Wallen*

Unterschrift

## Wahlbekanntmachung

Anlage 17

### Wahl zum 20. Deutschen Bundestag und zeitgleich Wahl zum 8. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021 von 08:00 bis 18:00 Uhr

- 1 Die **Gemeinde Gremersdorf-Buchholz** ist in **1 Wahlbezirk** eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am **04.09.2021** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.  
Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.
- 2 Die **2 Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um **14:00 Uhr** in  
der **Amtsverwaltung Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg**  
zusammen.
- 3
- 3.1 Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur **Bundestagswahl** zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.  
Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.
- 3.2 Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur **Landtagswahl** zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.  
Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.
- 4 Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.  
Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung der Stimmzettel muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Die Stimmzettel sind in gefaltetem Zustand so in die Wahlurnen zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 5 Wahlberechtigte, die Wahlscheine haben, können an den Wahlen durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit den Wahlscheinen in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) die Wahlscheine und die Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe der mitgebrachten Stimmzettel neue Stimmzettel.

- 6 Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

- 7 Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**Unter Beachtung der Hygienevorschriften werden die Wählerinnen und Wähler gebeten, sich ihren eigenen Stift/Kugelschreiber mitzubringen.**

Datum  
18.08.2021

Die Gemeindevahlbehörde  
  
Handschriftliche Unterschrift

## Wahlbekanntmachung

Anlage 17

### Wahl zum 20. Deutschen Bundestag und zeitgleich Wahl zum 8. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021 von 08:00 bis 18:00 Uhr

- 1 Die **Gemeinde Glewitz** ist in **1 Wahlbezirk** eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am **04.09.2021** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.  
Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.
- 2 Die **2 Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um **14:00 Uhr** in  
der Amtsverwaltung Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg  
zusammen.
- 3
- 3.1 Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur **Bundestagswahl** zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.  
Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.
- 3.2 Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur **Landtagswahl** zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.  
Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.
- 4 Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.  
Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.



Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung der Stimmzettel muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Die Stimmzettel sind in gefaltetem Zustand so in die Wahlurnen zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 5 Wahlberechtigte, die Wahlscheine haben, können an den Wahlen durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit den Wahlscheinen in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) die Wahlscheine und die Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe der mitgebrachten Stimmzettel neue Stimmzettel.

- 6 Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

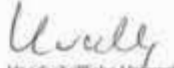
- 7 Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**Unter Beachtung der Hygienevorschriften werden die Wählerinnen und Wähler gebeten, sich ihren eigenen Stift/Kugelschreiber mitzubringen.**

Datum  
18.08.2021

Die Gemeindevahlbehörde  
  
Handschriftliche Unterschrift

## Wahlbekanntmachung

Anlage 17

### Wahl zum 20. Deutschen Bundestag und zeitgleich Wahl zum 8. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021 von 08:00 bis 18:00 Uhr

- 1 Die **Gemeinde Millienhagen-Oebelitz** ist in **1 Wahlbezirk** eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am **04.09.2021** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.  
Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.
- 2 Die **2 Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um **14:00 Uhr** in  
der Amtsverwaltung Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg  
zusammen.
- 3
- 3.1 Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur **Bundestagswahl** zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.  
Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.
- 3.2 Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur **Landtagswahl** zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.  
Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.
- 4 Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.  
Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung der Stimmzettel muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Die Stimmzettel sind in gefaltetem Zustand so in die Wahlurnen zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 5 Wahlberechtigte, die Wahlscheine haben, können an den Wahlen durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit den Wahlscheinen in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) die Wahlscheine und die Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe der mitgebrachten Stimmzettel neue Stimmzettel.

- 6 Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

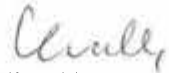
- 7 Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**Unter Beachtung der Hygienevorschriften werden die Wählerinnen und Wähler gebeten, sich ihren eigenen Stift/Kugelschreiber mitzubringen.**

Datum
18.08.2021

Die Gemeindegewahlbehörde

Handschriftliche Unterschrift

## Wahlbekanntmachung

Anlage 17

### Wahl zum 20. Deutschen Bundestag und zeitgleich Wahl zum 8. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021 von 08:00 bis 18:00 Uhr

- 1 Die **Gemeinde Papenhagen** ist in **1 Wahlbezirk** eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am **04.09.2021** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.  
Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.
- 2 Die **2 Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um **14:00 Uhr** in  
der Amtsverwaltung Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg  
zusammen.
- 3
- 3.1 Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur **Bundestagswahl** zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.  
Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.
- 3.2 Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur **Landtagswahl** zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.  
Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.
- 4 Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.  
Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung der Stimmzettel muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Die Stimmzettel sind in gefaltetem Zustand so in die Wahlurnen zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 5 Wahlberechtigte, die Wahlscheine haben, können an den Wahlen durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit den Wahlscheinen in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) die Wahlscheine und die Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe der mitgebrachten Stimmzettel neue Stimmzettel.

- 6 Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

- 7 Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**Unter Beachtung der Hygienevorschriften werden die Wählerinnen und Wähler gebeten, sich ihren eigenen Stift/Kugelschreiber mitzubringen.**

Datum  
18.08.2021

Die Gemeindegewahlbehörde  
  
Handchriftliche Unterschrift

## Wahlbekanntmachung

Anlage 17

### Wahl zum 20. Deutschen Bundestag und zeitgleich Wahl zum 8. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021 von 08:00 bis 18:00 Uhr

- 1 Die **Stadt Richtenberg** ist in **1 Wahlbezirk** eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am **04.09.2021** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.  
Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.
- 2 Die **2 Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um **14:00 Uhr** in  
der Amtsverwaltung Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg  
zusammen.
- 3  
3.1 Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur **Bundestagswahl** zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.  
Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.
- 3.2 Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur **Landtagswahl** zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.  
Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.
- 4 Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.  
Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung der Stimmzettel muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Die Stimmzettel sind in gefaltetem Zustand so in die Wahlurnen zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 5 Wahlberechtigte, die Wahlscheine haben, können an den Wahlen durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit den Wahlscheinen in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) die Wahlscheine und die Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe der mitgebrachten Stimmzettel neue Stimmzettel.

- 6 Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

- 7 Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**Unter Beachtung der Hygienevorschriften werden die Wählerinnen und Wähler gebeten, sich ihren eigenen Stift/Kugelschreiber mitzubringen.**

Datum

18.08.2021

Die Gemeindewahlbehörde

*U. K.*  
Handschriftliche Unterschrift

## Wahlbekanntmachung

Anlage 17

### Wahl zum 20. Deutschen Bundestag und zeitgleich Wahl zum 8. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021 von 08:00 bis 18:00 Uhr

- 1 Die **Gemeinde Splietsdorf** ist in **1 Wahlbezirk** eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am **04.09.2021** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.  
Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.
- 2 Die **2 Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um **14:00 Uhr** in  
der Amtsverwaltung Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg  
zusammen.
- 3
  - 3.1 Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur **Bundestagswahl** zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.  
Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.
  - 3.2 Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur **Landtagswahl** zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.  
Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.
- 4 Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.  
Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.



Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung der Stimmzettel muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Die Stimmzettel sind in gefaltetem Zustand so in die Wahlurnen zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 5 Wahlberechtigte, die Wahlscheine haben, können an den Wahlen durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit den Wahlscheinen in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) die Wahlscheine und die Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe der mitgebrachten Stimmzettel neue Stimmzettel.

- 6 Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

- 7 Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

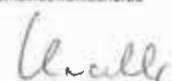
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**Unter Beachtung der Hygienevorschriften werden die Wählerinnen und Wähler gebeten, sich ihren eigenen Stift/Kugelschreiber mitzubringen.**

Datum

18.08.2021

Die Gemeindevahlbehörde

  
Handschriftliche Unterschrift

## Wahlbekanntmachung

Anlage 17

### Wahl zum 20. Deutschen Bundestag und zeitgleich Wahl zum 8. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021 von 08:00 bis 18:00 Uhr

- 1 Die **Gemeinde Velgast** ist in **2 Wahlbezirke** eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am **04.09.2021** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.  
Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.
- 2 Die **2 Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um **14:00** Uhr in  
der Amtsverwaltung Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg  
zusammen.
- 3  
3.1 Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur **Bundestagswahl** zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.  
Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.
- 3.2 Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur **Landtagswahl** zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.  
Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.
- 4 Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.  
Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung der Stimmzettel muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Die Stimmzettel sind in gefaltetem Zustand so in die Wahlurnen zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 5 Wahlberechtigte, die Wahlscheine haben, können an den Wahlen durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit den Wahlscheinen in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) die Wahlscheine und die Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe der mitgebrachten Stimmzettel neue Stimmzettel.

- 6 Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

- 7 Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**Unter Beachtung der Hygienevorschriften werden die Wählerinnen und Wähler gebeten, sich ihren eigenen Stift/Kugelschreiber mitzubringen.**

Datum

18.08.2021

Die Gemeindevahlbehörde

*U. Müller*  
Handschriftliche Unterschrift

## Wahlbekanntmachung

Anlage 17

### Wahl zum 20. Deutschen Bundestag und zeitgleich Wahl zum 8. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021 von 08:00 bis 18:00 Uhr

- 1 Die **Gemeinde Weitenhagen** ist in **1 Wahlbezirk** eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am **04.09.2021** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.  
Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.
- 2 Die **2 Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um **14:00** Uhr in  
der Amtsverwaltung Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg  
zusammen.
- 3
- 3.1 Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur **Bundestagswahl** zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.  
Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.
- 3.2 Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur **Landtagswahl** zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.  
Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes **Kreuz** oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.
- 4 Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.  
Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung der Stimmzettel muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Die Stimmzettel sind in gefaltetem Zustand so in die Wahlurnen zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 5 Wahlberechtigte, die Wahlscheine haben, können an den Wahlen durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit den Wahlscheinen in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) die Wahlscheine und die Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe der mitgebrachten Stimmzettel neue Stimmzettel.

- 6 Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

- 7 Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**Unter Beachtung der Hygienevorschriften werden die Wählerinnen und Wähler gebeten, sich ihren eigenen Stift/Kugelschreiber mitzubringen.**

Datum

18.08.2021

Die Gemeindegewahlbehörde

*K. Wall*  
Handschriftliche Unterschrift

## Wahlbekanntmachung

Anlage 17

### Wahl zum 20. Deutschen Bundestag und zeitgleich Wahl zum 8. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021 von 08:00 bis 18:00 Uhr

- 1 Die **Gemeinde Wendisch-Baggendorf** ist in **1 Wahlbezirk** eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am **04.09.2021** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.  
Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.
- 2 Die **2 Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um **14:00 Uhr** in  
der Amtsverwaltung Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg  
zusammen.
- 3
  - 3.1 Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur **Bundestagswahl** zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.  
Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.
  - 3.2 Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur **Landtagswahl** zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.  
Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.
- 4 Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.  
Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung der Stimmzettel muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Die Stimmzettel sind in gefaltetem Zustand so in die Wahlurnen zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 5 Wahlberechtigte, die Wahlscheine haben, können an den Wahlen durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit den Wahlscheinen in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) die Wahlscheine und die Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe der mitgebrachten Stimmzettel neue Stimmzettel.

- 6 Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

- 7 Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**Unter Beachtung der Hygienevorschriften werden die Wählerinnen und Wähler gebeten, sich ihren eigenen Stift/Kugelschreiber mitzubringen.**

Datum

18.08.2021

Die Gemeindegewahlbehörde

*U. Müller*  
Handschriftliche Unterschrift

## Wahlbekanntmachung

Anlage 17

### Wahl zum 20. Deutschen Bundestag und zeitgleich Wahl zum 8. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021 von 08:00 bis 18:00 Uhr

- 1 Die **Stadt Franzburg** ist in **2 Wahlbezirke** eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am **04.09.2021** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.  
Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.
- 2 Die **2 Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um **14:00 Uhr** in  
der Amtsverwaltung Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg  
zusammen.
- 3
  - 3.1 Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur **Bundestagswahl** zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.  
Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.
  - 3.2 Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur **Landtagswahl** zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.  
Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.
- 4 Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.  
Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.



Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung der Stimmzettel muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Die Stimmzettel sind in gefaltetem Zustand so in die Wahlurnen zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 5 Wahlberechtigte, die Wahlscheine haben, können an den Wahlen durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit den Wahlscheinen in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) die Wahlscheine und die Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe der mitgebrachten Stimmzettel neue Stimmzettel.

- 6 Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

- 7 Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**Unter Beachtung der Hygienevorschriften werden die Wählerinnen und Wähler gebeten, sich ihren eigenen Stift/Kugelschreiber mitzubringen.**

Datum
18.08.2021

Die Gemeindevahlbehörde

Handschriftliche Unterschrift

## Wahlbekanntmachung

1. Am

**26.09.2021**

findet in der Gemeinde Wendisch-Baggendorf

### die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Wendisch-Baggendorf bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in der

**Bürgerbegegnungsstätte in Leyerhof**

eingerichtet.

3. Das Briefwahlergebnis für die Bürgermeisterwahl wird zusammen mit dem Urnenwahlergebnis im allgemeinen Wahlbezirk festgestellt.

4. Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wähler. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Die Wahlberechtigten erhalten für die Bürgermeisterwahl einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel muss in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Zur Stimmabgabe bei der Bürgermeisterwahl werden von den Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt.

Wahlberechtigte, die wegen körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Wahrung des Wahlheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken.

#### 4.1 Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

**Jede Wählerin / jeder Wähler hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber" sowie der Bewerberinnen und Bewerber und rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel ein einziges Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für die Bürgermeisterwahl nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Franzburg, 18.08.2021

Die Gemeindegewahlbehörde

B. Waller

## Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl

am

Datum

26.09.2021

des Bürgermeisters

in der Gemeinde

Wendisch-Baggendorf

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben aufgeführten Wahl

– wird in der Zeit vom

Datum

06.09.2021

bis

Datum

10.09.2021

– während der allgemeinen Öffnungszeiten

(20 bis 16 Tag vor der Wahl)

im

Ort der Einsichtnahme

Amt Franzburg-Richtenberg, Einwohnermeldeamt

Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am

Datum

10.09.2021

bis

12.00

Uhr, bei der Gemeindevahlbehörde

(16. Tag vor der Wahl)

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr.

Amt Franzburg-Richtenberg, Einwohnermeldeamt

unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch bzw. Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

Datum

04.09.2021

eine Wahlbenachrichtigung.

(22. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Bürgermeisterwahl hat, kann an der Wahl

des Bürgermeisters durch Stimmabgabe im Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Wahlscheine zur Wahl des Bürgermeisters erhalten Wahlberechtigte auf Antrag

- 5.1 Ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

a) für die Bürgermeisterwahl

- einen **amtlichen Stimmzettel**
- einen **amtlichen grauen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

5.2 Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach
- § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

23. Tag vor der Wahl
<b>03.09.2021</b>

die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis

- nach § 16 Abs. 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes

bis zum

16. Tag vor der Wahl
<b>10.09.2021</b>

versäumt hat.

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach
- § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern
- oder**
- der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach
- § 16 Abs. 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes
- entstanden ist
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs/Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum

Datum	<b>24.09.2021</b>	<b>12.00 Uhr</b> , bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch)
	(2. Tag vor der Wahl)	

beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

**Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene** Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zweiten Tag vor der Wahl, in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Wahlscheinantrag erteilt werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindewahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Kommunalwahl und dem jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Franzburg, 17.08.2021

Die Gemeindewahlbehörde
<i>U. Müller</i>

Sonstige Informationen



**Tourenplan für die 2. Schadstoffsammlung 2021  
im Landkreis Vorpommern-Rügen**



Entsorgungsgebiet: Nordvorpommern  
Zeitraum: 30. August - 17. September 2021

Schadstoffe können in haushaltsüblichen Mengen – max. 20 Liter/kg je Abfallart am Schadstoffmobil abgegeben werden.  
Autopflegemittel  
Farben, Lacke, Lösungsmittel, Klebstoffe, Desinfektionsmittel  
Holzschutz-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel  
Säuren, Laugen, Haushaltsreiniger, Kosmetika, Haushaltschemikalien  
Leuchtstofflampen, Quecksilberdampflampen, Thermometer, Energiesparlampen

Gifte, Chemikalien  
Ölverunreinigte Abfälle (Putzlappen u. ä.)  
Spraydosen mit schädlichen Resten (z. B. Spray zur Reinigung von Backöfen)  
Weiterhin werden elektrische Haushaltskleingeräte bis zur Länge, Breite und Tiefe von jeweils maximal 30 cm mitgenommen, wie z. B. Bügeleisen, Toaster, Mobiltelefone.  
Diese Schadstoffe dürfen nicht unbeaufsichtigt an den Stellplätzen des Schadstoffmobiles abgestellt werden.  
Verkaufsverpackungen wie restentleerte Dosen und Eimer werden nicht mitgenommen. Diese entsorgen Sie bitte über den Gelben Sack / Gelbe Tonne.

2. Woche: 6. September - 10. September 2021					
Amt	Ort	Stellplatz	Datum		Uhrzeit
			06.09.2021		
Franzburg-Richtenberg	Lendershagen	Am IGLU	07.09.2021	Dienstag	13:00 - 13:15
Franzburg-Richtenberg	Velgast	P - Ernst-Thälmann-Str.	07.09.2021	Dienstag	13:30 - 14:00
Franzburg-Richtenberg	Manschenhagen	Gutshaus	07.09.2021	Dienstag	14:15 - 14:30
Franzburg-Richtenberg	Altenhagen	Bushaltestelle	07.09.2021	Dienstag	14:45 - 15:00
Franzburg/Richtenberg	Zarnekow	Am IGLU	09.09.2021	Donnerstag	10:30 - 10:45
Franzburg/Richtenberg	Glewitz	Am IGLU	09.09.2021	Donnerstag	11:00 - 11:15
Franzburg/Richtenberg	Turow	Dorfmitte	09.09.2021	Donnerstag	11:30 - 11:45
Franzburg/Richtenberg	Strelow	Am IGLU	09.09.2021	Donnerstag	12:00 - 12:15
Franzburg/Richtenberg	Franzburg	Neubaugebiet	10.09.2021	Freitag	13:45 - 14:00
Franzburg/Richtenberg	Richtenberg	Markt Bushaltestelle	10.09.2021	Freitag	14:15 - 14:30

**Vermietungen von Wohnungen, Wohngemeinschaften und Gewerberäumen  
in unserem Amtsbereich durch:**

**Wohnungsbaugesellschaft mbH Richtenberg**

Bahnhofstraße 32  
18461 Richtenberg  
Tel.: 038322 536-0  
Fax: 038322 536-99  
E-Mail: info@wbg-richtenberg.de  
Homepage: www.wbg-richtenberg.de

Verbrauchsausweis: 53 kWh/(m²a)  
- Erstbezug nach Komplexrenovierung -

frei ab sofort: **Neubastr. 3 a**, 3. Etage  
3-Raum-Wohnung 60,00 qm,  
240,00 € Brutto-KMiete  
Verbrauchsausweis: 79 kWh/(m²a)

**Wohnungen zu vermieten**

(Bezug nach Vereinbarung)  
**Glewitz**, Dorfstraße 40 a - c  
2-Raum-Wohnung 43,40 qm  
NKM 240,00 € zuzüglich Nebenkosten  
3-Raum-Wohnung 60,70 qm  
NKM 262,00 € zuzüglich Nebenkosten  
Verbrauchsausweis; 152,0 kWh/(m²a); Öl; Baujahr 1960; E

frei ab sofort: **Neubastr. 4 b**, 2. Etage  
frisch renovierte 3-Raum-Wohnung 60,20 qm,  
301,00 € Brutto-KMiete  
Verbrauchsausweis: 79 kWh/(m²a)  
- Erstbezug nach Komplexrenovierung -

frei ab sofort: **Hoeveter Weg 15 a**, 3. Etage  
frisch renovierte 3-Raum-Wohnung 61,99 m²,  
305,00 € Brutto-KMiete  
Verbrauchsausweis: 103 kWh/(m²a)  
- Erstbezug nach Komplexrenovierung -

Alle Wohnungen sind modernisiert. Nach vorheriger Terminabsprache zeigen wir Ihnen gerne die gewünschte Wohnung.  
Weitere Angebote und Mietpreise erhalten Sie auf Anfrage.

frei ab sofort: **Hoeveter Weg 18 a**, 2. Etage  
frisch renovierte 3-Raum-Wohnung 60,20 m²,  
301,00 € Brutto-KMiete  
Verbrauchsausweis: 101 kWh/(m²a)

**Wohnungsgenossenschaft Franzburg eG**

Platz des Friedens 1  
18461 Franzburg  
Tel.: 038322 50517  
Fax: 033822 580517  
Homepage: www.wg-franzburg.de  
E-Mail: wfranzburg@t-online.de

Haben wir Ihr Interesse geweckt?  
Dann melden Sie sich gern bei uns unter:  
038324 659631 oder 03831 248329/  
E-Mail: CBochmann@swg-stralsund.de

Weitere Angebote auch unter:  
www.swg-stralsund.de; Immonet oder E-Bay-Kleinanzeigen

**SWG Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH  
Außenstelle in Velgast**

Bezahlbarer Wohnraum in **Velgast**:  
frei ab sofort: **Neubastr. 2 b**, 3. Etage  
frisch renovierte 3-Raum-Wohnung 60,50 qm,  
302,50 € Brutto-KMiete

Ihre Gesundheit ist uns genauso wichtig wie die Gesundheit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deshalb haben wir uns entschlossen, **unsere Geschäftsstellen in Stralsund und Velgast für Besucher vorübergehend geschlossen zu halten. Einzahlungen sind weiterhin in den Geschäftsstellen möglich.**

## Informationen aus dem Hauptamt

### Gebührenbefreiung auf Antrag für Vereine und Stiftungen

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Gebührenbefreiung für gemeinnützige Vereine gesetzlich vorgesehen. Dies läuft jedoch nicht automatisch, sondern die betreffenden Vereine müssen aktiv einen Antrag für die Gebührenbefreiung stellen. Eine rückwirkende Befreiung ist nicht möglich. Für den Nachweis der Gemeinnützigkeit ist die Vorlage des aktuell gültigen Freistellungsbescheides oder der entsprechenden Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid erforderlich.

Auch Vereine und privatrechtliche rechtsfähige Stiftungen gehören zu den juristischen Personen des Privatrechts. Somit sind auch sie grundsätzlich von den Regelungen rund um das Transparenzregister erfasst und mitteilungspflichtig.

Das Transparenzregister wurde schon 2017 geschaffen und ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Register, in das die wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften einzutragen sind. Bei Vereinen werden die vertretungsberechtigten Vorstände eingetragen. Registerführende Stelle ist die Bundesanzeiger Verlag GmbH. Mit dem Transparenzregister wird das Ziel ver-

folgt, Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche und Steuerflucht zu bekämpfen. Die Eintragung des Vereins erfolgt nach vorheriger Registrierung und unter Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse auf der Webseite [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de).

#### Neu ab 1. August 2021

Die bestehenden Daten werden automatisch vom Vereins- in das Transparenzregister übertragen. Eine Eintragungspflicht für Vereine besteht dann nicht mehr.

Grundsätzlich wird eine Gebühr für den Eintrag im Transparenzregister erhoben. Die Gebühr liegt seit 2020 bei **4,80 Euro pro Jahr** (bis Gebührenjahr 2019 2,50 Euro jährlich).

Ansprechpartner für Fragen zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen für die Führung des Transparenzregisters und die Prüfung der Anträge auf Gebührenbefreiung ist die Bundesanzeiger Verlag GmbH: [service@transparenzregister.de](mailto:service@transparenzregister.de).

Je nach Thema gibt es unterschiedliche Telefon-Durchwahlen, die der Startseite der Internetseite [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) zu entnehmen sind.

## Wir gratulieren

### Jubiläen im Oktober 2021

#### Franzburg

Herrn Pyszka, Hansjoachim am 06.10. zum 80. Geburtstag  
Herrn Bleck, Heino am 14.10. zum 70. Geburtstag

#### Franzburg OT Müggenhall

Frau Engel, Brigitte am 17.10. zum 80. Geburtstag

#### Glewitz

Herrn Witt, Horst am 04.10. zum 80. Geburtstag  
Frau Seitz, Elvira am 23.10. zum 75. Geburtstag  
Herrn Seitz, Joachim am 28.10. zum 80. Geburtstag

#### Gremersdorf-Buchholz OT Wolfsdorf

Frau Lange, Ingrid am 06.10. zum 85. Geburtstag

#### Millienhagen-Oebelitz OT Wolfshagen

Frau Gall, Gertraude am 25.10. zum 85. Geburtstag

#### Papenhagen

Herrn Behrend, Otto am 04.10. zum 85. Geburtstag  
Herrn StremLOW, Horst am 12.10. zum 90. Geburtstag

#### Richtenberg

Frau Jaecks, Waltraud am 05.10. zum 85. Geburtstag  
Frau Rode, Ingrid am 08.10. zum 85. Geburtstag  
Frau Rietow, Else am 16.10. zum 95. Geburtstag

#### Velgast

Frau Kankel, Brigitte am 03.10. zum 70. Geburtstag  
Frau Calmon, Sonja am 10.10. zum 75. Geburtstag  
Frau Grunert, Waltraud am 23.10. zum 75. Geburtstag  
Herrn Roos, Otto am 23.10. zum 70. Geburtstag  
Herrn Brandenburg, Peter am 24.10. zum 75. Geburtstag  
Frau Meien, Elke am 26.10. zum 70. Geburtstag  
Frau Noack, Eva-Luise am 26.10. zum 75. Geburtstag

#### Wendisch Baggendorf

Frau Ledermann-Longo, Charlotte am 09.10. zum 85. Geburtstag



### Ehejubilare im Oktober 2021

#### zum 60. Hochzeitstag

am 20.10.

Herrn Herbert und Frau Erika Hirsch  
aus Gremersdorf-Buchholz OT Gremersdorf

#### zum 50. Hochzeitstag

am 29.10.

Herrn Peter und Frau Margitta Lewe  
aus Papenhagen

#### zum 50. Hochzeitstag

am 15.10.

Herrn Herbert und Frau Regina Bockhahn  
aus Wendisch Baggendorf



## Stadt Franzburg - Klostergartenfest 2021

Am 18. September 2021 findet das Klostergartenfest in Franzburg statt.

An diesem Sonnabend gibt es im Klostergarten Franzburg von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr Kaffee und Kuchen. Der Feuerwehrförderverein Franzburg grillt Bratwurst.

Für die Kinder wird Bogenschießen, Dosenwerfen und Kinderschminken angeboten. Vorbereitet werden Stände, an denen es Näh- und Strickarbeiten gibt, Keramik, Obst und Gemüse sowie Marmeladen und Liköre. Es gibt wie immer den Marmeladenwettbewerb, an dem sich jeder beteiligen kann. Wer mitmachen möchte, kann seine Marmeladenprobe am 18. September in der Galerie Franzburg abgeben. Die drei besten Marmeladen werden mit kleinen Preisen prämiert.

Die Galerie hat ebenfalls geöffnet. Die Künstlerin Rosemarie Schmidt aus Stralsund stellt an diesem Tag ihre farbenfrohen Acrylmalereien aus.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch, gute Laune und schönes Wetter.

**Franzburg, 18. September 2021 13:00 - 17:00 Uhr**

Musik und Bratwurst

Kuchen, Kaffee und Kürbissuppe,

Kinderschminken, Bogenschießen

Handarbeiten, Honig, Likör,

Marmeladenwettbewerb und vieles andere mehr

**Wir freuen uns auf ihren Besuch im Klostergarten Franzburg.**



## IMPRESSUM:

**Franzburg-Richtenberg – Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung**

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**  
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30  
E-Mail: [info@wittich-sietow.de](mailto:info@wittich-sietow.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Amtsvorsteher  
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)  
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke  
unter Anschrift des Verlages.

**Anzeigen: [anzeigen@wittich-sietow.de](mailto:anzeigen@wittich-sietow.de)**

Auflage: 4.445 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



**LINUS WITTICH**

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

## Letzte Ausstellung 2021 in der Galerie Franzburg

**In der Zeit vom 04.08.2021 - 26.09.2021**

stellt die Künstlerin Frau Schmidt aus Stralsund ihre Werke in Form von Malereien aus.

Die Bilder können käuflich erworben werden.

Die Galerie hat von Mittwoch bis Sonntag, jeweils zwischen 12:00 Uhr - 17:00 Uhr, geöffnet.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

**Die Mitarbeiter der Galerie Franzburg**

## Schul- und Kitanachrichten

### Fortsetzung unserer Besuche bei den Tieren - Teil III

Auf der Suche nach weiteren Tieren mit ihren Jungen in unserem Dorf erhielten unsere beiden Krippengruppen von Familie West aus Velgast das freundliche Angebot, sie auf ihrem Grundstück zu besuchen. Sie züchten nämlich seit vielen Jahren Chinesische Stockenten und konnten sich auch in diesem Jahr über Entennachwuchs freuen.

Wir staunten nicht schlecht, als wir das tolle Grundstück mit anliegendem Teich erreichten. Dort schwamm bereits die große Entenfamilie und zog ihre Kreise. Ganz gebannt waren unsere Jüngsten von dem Anblick.

Wir sangen gemeinsam das Lied „Alle meine Entchen“ und erhielten für den nächsten Tag eine Einladung zur Entenfütterung auf der Wiese.

Das klappte dann auch tatsächlich gut. Herr West erwartete uns bereits mit einem Eimer voller Maiskörner. Auf sein Rufen kamen die Enten angewatschelt und stürzte sich auf das leckere Futter, wobei der Entenvater - auch Erpel genannt - sorgsam das Geschehen bewachte. Auf sein Rufen folgten ihm dann wieder alle auf den Teich.

Alle Enten tragen übrigens einen Namen und wir erhielten noch viele Informationen über Emma, Blondi, Klein-Klein & Co und nahmen uns vor, mal wieder mit unseren Krippenkinder bei Familie West vorbeizuschauen.

Nachmals vielen Dank für das tolle Erlebnis!

**Die Krippenkinder und -erzieher der DRK Kita Kastanienhof Velgast**



**In eigener Sache**

**Vom Fehlerteufel heimgesucht**

Liebe Leser\*innen,

leider mussten wir mit Entsetzen feststellen, dass wir vom Fehlerteufel heimgesucht worden sind. In der letzten Ausgabe (08/2021) auf Seite 11 wurde das Datum der Veranstaltung verschluckt. Hierfür möchten wir uns entschuldigen.

**Ihre Redaktion**

**Goalballclub Franzburg erhält hohe Auszeichnung**

Seit dem 29.07.2021 ist der neu gegründete Franzburger Sportclub ein eingetragener Verein. Goalball ist ein inklusiver Sport, erfunden nach dem 2. Weltkrieg für Menschen mit Sehbehinderung. Unsere 6 Spieler ohne Sehbeeinträchtigung sowie Josefine Neese aus Buchholz-Gremersdorf und Davis Hartwig aus Steinhagen spielten inzwischen ihren ersten Partien in der 2. Goalball Bundesliga. Eine besondere Würdigung wurde dem jungen Verein nun vom Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer zu teil. Der GC Sporting Franzburg e. V. ist Preisträger im Ideenwettbewerb für Projekte, die Menschen zusammenbringen „Machen! 2021“ und erhalten in der Kategorie Bürgerschaftliches Engagement ein Preisgeld von 5.000,00 €. Nun hoffen die Sportler\*innen bald ihre ersten Trainingseinheiten und Spiele in der neuen Franzburger Sporthalle absolvieren zu dürfen ... **Herzlichen Glückwunsch!**

So nun muss ich mich aber sputen, sonst erscheint das Septemberamtsblatt ohne unsere Infos. Und das wäre ja irgendwie auch schade. Nachdem unsere Aktionen in den letzten Wochen wieder gut in Fahrt gekommen sind, wollen wir uns ganz besonders

in den nächsten Wochen bis zur Landtags- und Bundestagswahl mit dem beschäftigen, wie so eine Wahl funktioniert, wer wählen darf, was man auch als junger Mensch mit seiner Stimme auslösen oder bewirken kann und ob in den Wahlprogrammen sich auch Themen befinden, die etwas mit dem zu tun hat, was Jugendliche beschäftigt und interessiert. Dafür gibt es die sogenannte U18-Wahl. Das ist gewissermaßen eine Probewahl für Euch bei der Ihr eure Stimme abgeben dürft, auch wenn Ihr noch nicht volljährig seid. Bisher lagen nämlich die Ergebnisse dieser Probe immer ziemlich nah an den späteren Zahlen der tatsächlichen Wahl.

Auf dem Foto seht Ihr wie die Wahl 2017 in einer Klasse des Fachgymnasiums lief.



Die Wahl habt Ihr übrigens auch am 10. oder 11. September (der genaue Termin stand bei Redaktionsschluss leider noch nicht fest - Aushänge Anfang September beachten!). Dann wird es nach der pandemiebedingten Pause erstmals wieder die Velgaster Vereinsolympiade geben. Und ich zähle fest auf Euch! Ansonsten ist am 19. August wieder unser Theaterkurs mit Claudia gestartet und immer freitags könnt Ihr bei Claus auf die Pauke hauen.

Von mir kommt jetzt noch ein Trommelwirbel und ich sage Tschüß bis zu einer unserer nächsten Aktionen.

*Bernd Tscheuschner*

**Jugendsozialarbeit Velgast**

**Gottesdienste im Pfarrbereich Franzburg**

**für Franzburg, Richtenberg und Steinhagen**

**Wochenspruch vom 05. September 2021:**

*Lobe den Herrn, meine Seele, und vergiss nicht, was er dir Gutes getan hat.*

Psalm 103 Vers 2

**Sonntag, 05. September:**

10:00 Uhr Kirche Steinhagen

**Sonntag, 12. September**

09:00 Uhr Kirche Richtenberg

10:30 Uhr Kirche Franzburg

**Sonntag, 19. September**

10:00 Uhr Kirche Steinhagen





**Sonntag, 26. September**

10:00 Uhr Kirche Franzburg

**Sonntag, 03. Oktober**

10:00 Uhr Kirche Richtenberg **Erntedankgottesdienst**

**Sonntag, 10. Oktober**

10:00 Uhr Kirche Steinhagen **Erntedankgottesdienst**

Eine gesegnete und gesunde Herbstzeit wünschen Ihnen die Kirchengemeinden Franzburg-Richtenberg und Steinhagen.



**Die Reifen Eddy's**  
*Stralsunds Gummiüberzieher*

**Reifen:**

- Montage
- Verkauf
- Beratung

**Wir wechseln auch:**

- Auspuff
- Öl
- Fahrwerke
- Frontscheiben
- uvm.

Elisabethweg 3, 18437 Stralsund, Tel.: 03831 2257145

**Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen**  
03944-36160 [www.wm-aw.de](http://www.wm-aw.de) Fa



**Schöne Füße  
Maniküre  
Shellac Nageldesign**

**Fußpflege Susanne Warnke**  
Martensdorf - Parkstraße 9b  
Telefon: **0152 / 09429477**  
Termine nach Vereinbarung

**Wir bieten eine neue schöne Wohnung**

mit Terrasse und Garten in herrlicher Natur gelegen, Kleintierhaltung ist möglich.

Wir wünschen uns von einem netten Ehepaar bei Bedarf etwas Hilfe mit entsprechender Bezahlung.

Chiffre 18510682-1

**Steinmetzbetrieb Eichhorst**



- Grabsteine aus Naturstein
- Zweitschriften, Vergoldungen
- Einfassungen und Umrandungen aus Naturstein
- Grabpflege, Bepflanzung, Neuanlegung
- Pflegeurlaubsvertretung
- Vorsorgeverträge

18435 Stralsund • Prohner Straße 32a • Tel. 03831 39 24 19 • Fax 30 70 981  
18546 Sassnitz • Seestraße 52 • Tel. 038392 - 2 26 46

**E-Mail: [kontakt@steinmetzbetrieb-eichhorst.de](mailto:kontakt@steinmetzbetrieb-eichhorst.de)**

*Ihre Helfer in schweren Stunden*

**BESTATTUNGSHAUS W. SCHULDt**  
18461 Richtenberg – Lange Str. 50  
**Tag und Nacht**  
**03 83 22 - 58 98 85**  
KOMPETENT • EINFÜHLSAM • WÜRDEVOLL

www.pixabay.com

*Bestattungshaus Rehberg*

Wir stehen Ihnen als seriöser und zuverlässiger Partner in allen Angelegenheiten und Fragen rund um das Thema Bestattung zur Seite.

<p><b>Ribnitz-Damgartener Bestattungshaus Rehberg</b> Gänsestraße 27 18311 Ribnitz-Damgarten Tel.: 03821 - 2571</p>	<p><b>Bestattungen Rehberg</b> Richard Rehberg Lange Str. 13 18334 Breesen Tel.: 038320 - 47947</p>	<p><b>Bestattungshaus Grimmen</b> Rehberg GbR Lange Str. 46 18507 Grimmen Tel.: 038326 - 2517</p>
---	---	---

**Wir sind Tag und Nacht für Sie erreichbar, auch an Sonn- und Feiertagen.**  
[www.bestattungen-rehberg.de](http://www.bestattungen-rehberg.de) [info@bestattungen-rehberg.de](mailto:info@bestattungen-rehberg.de)

# JOBS IN IHRER REGION

JAVA  
C++

Weitere  
Stellen  
finden Sie  
online

jobs-regional.de

Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

Das renommierte Institut für Demoskopie Allensbach sucht

## Interviewer (m/w/d)

für eine nebenberufliche Tätigkeit (mündliche Interviews, vorwiegend in Privathaushalten an Ihrem Wohnort). Wenn Sie aufgeschlossen sind, über ein sicheres Auftreten verfügen, an Menschen, interessanten Themen und an einem kleinen Nebenverdienst interessiert sind, dann schicken Sie uns einfach einen tabellarischen Lebenslauf zu (keine Zeugnisse, noch kein Passbild).

**IfD** Institut für Demoskopie Allensbach  
Interviewer-Ressort · 78472 Allensbach  
Fax: 07533/30 48 · [interviewer@ifd-allensbach.de](mailto:interviewer@ifd-allensbach.de)  
[www.ifd-allensbach.de/das-institut/interviewen-fuer-allensbach/](http://www.ifd-allensbach.de/das-institut/interviewen-fuer-allensbach/)

## Informiert sein

Spricht die Stellenanzeige einen Stellensuchenden an und passen die dort aufgeführten Vorgaben und Erfordernisse den eigenen Qualifikationen, geht es an die Bewerbung. Dabei ist es von Vorteil, sich im ersten Schritt möglichst viele Informationen über das Unternehmen oder die Organisation einzuholen. Erste Auskünfte bietet häufig das Internet. Bei Unternehmen aus der Region sind nicht selten auch Freunde und gute Bekannte eine gute Informationsquelle. Dann geht's an die Bewerbung: Das Bewerbungsanschreiben muss auf die ausgeschriebene Stelle zugeschnitten sein. Wenn das eigene Profil nicht exakt den Erwartungen entspricht, sollte man erklären, warum man trotzdem von seiner Bewerbung überzeugt ist.



## Mit Aussicht auf HEIMAT. Ihr nächster Job.



Kostenlose  
Jobsuche –  
print & digital!

© sidorovstock - stock.adobe.com

- ✓ Jobs direkt aus Ihrer Umgebung
- ✓ Mobil optimierte Job-Ansicht – finden Sie Ihren Traumjob auch von unterwegs
- ✓ Arbeit, Ausbildungsplatz oder Minijob – alles in einem Portal!
- ✓ Einfacher und schneller Bewerbungsprozess – ganz egal, ob via E-Mail, Telefon oder auch per Post

jobs-regional.de

Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

Die Komesker Anlagenbau GmbH ist ein mittelständisches Unternehmen, das sich auf die Übertragung von Energie und Daten spezialisiert hat. Unsere Schwerpunkte sind der Elektroanlagenbau, der Rohrleitungsbau und der Telekommunikationsbau. Die Komesker Unternehmensgruppe verfügt in Mecklenburg-Vorpommern über insgesamt 4 Standorte mit mehr als 200 Mitarbeitern. Somit sind wir in unserer Region flächendeckend präsent am Markt.

Für unsere neue Betriebsstätte in Stralsund suchen wir dich und deine Erfahrung.

- **Elektromonteur**
- **Mittelspannungsmonteur**
- **Freileitungsmonteur**
- **Rohrleitungsbauer**
- **Glasfasermonteur**
- **Tiefbauer / Baumaschinist**

Du kannst eine leistungsgerechte Entlohnung, geregelte Arbeitszeiten, Leistungen zur betrieblichen Altersvorsorge sowie entsprechende Qualifikationen und Weiterbildungen erwarten.

Unser neues Team in Stralsund freut sich auf dich!

Haben wir dein Interesse geweckt? Dann bewirb dich schnell bei uns.

Hinweis: Alle Stellenausschreibungen richten sich stets an männliche, weibliche und an diverse Bewerber/innen (m/w/d) unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, sexueller Orientierung, Behinderung, Religion und Weltanschauung. Die Auswahl erfolgt ausschließlich anhand von Qualifikationen

**Kontaktinformationen:**  
**Komesker Anlagenbau GmbH**  
**Dietmar Tott**  
**Gültzer Weg 2, 17091 Tützpatz**  
**Telefon: +49 3 96 1 / 22 444 226**  
**Email: [personal@komesker.de](mailto:personal@komesker.de)**

 **KOMESKER**

## Gründlich lesen

In der Ausschreibung von offenen Stellen werden fachliche und persönliche Anforderungen an den idealen Bewerber formuliert. Beim Lesen der Angebote stellt sich häufig die Frage, auf welche Fähigkeiten das Unternehmen bei der Auswahl dann wirklich großen Wert legt. Lesen Sie deshalb die Stellenanzeige sehr sorgfältig, am besten mehrmals. Bewerben Sie sich, wenn Sie die Anzeige vollständig verstanden haben und Sie entweder die Muss-Anforderungen erfüllen oder Sie relativ sicher sind, dass kaum ein anderer Bewerber alle Muss-Anforderungen erfüllen wird. Schließlich gilt: Je knapper der Markt, umso flexibler das Unternehmen. Zögern Sie nicht! Je schneller Sie sich bewerben, umso größer sind nach unseren Studien Ihre Chancen!

SERVICE & QUALITÄT

Fachmann

Z

bis

A

## IHRE PERSÖNLICHE WUNSCHVERSICHERUNG

So individuell wie Sie selbst: Sicherheit für Auto, Motorrad, Oldtimer und Wohnmobil. Schauen Sie jetzt bei mir vorbei, ich berate Sie gerne.

Besuchen Sie unsere Homepage



### Allianzagentur im Bahnhof Tribsees

Hauptvertretung der Allianz  
Willi-Braun-Str.18  
18465 Tribsees  
sandro.segeth@allianz.de  
**www.allianz-segeth.de**  
Telefon 03 83 20.71 92 22  
WhatsApp 01 60.96 46 12 12




# URLAUB AM SEE?

Tel. 039932-825201

# www.traumurlaub-see.de



# LIEFERSERVICE

## care & cater



**care & cater GmbH**  
**Hans-Fallada-Str.10**  
 18435 Stralsund  
 Telefon: (03831) 3551377  
 service@care-cater.de  
 www.care-cater.de

**Betriebsteil Tribsees**  
 Karl-Worm-Straße 4  
 18465 Tribsees  
 blauer.frosch@care-cater.de

**69 Das Restaurant**  
 Barther Str. 69  
 18437 Stralsund  
 logistik@care-cater.de

*Wir sind für Sie da!*



## Bauelemente Zimkendorf GmbH & Co. KG



- Fenster • Rollläden • Innentüren
- Haustüren • Garagentore
- Textilscreens
- Raffstoranlagen

Zum Borgwallsee 34 · 18442 Zimkendorf  
 Telefon 038321 - 666 47 · Telefax 038321 - 666 48  
 Mobil 0178 - 777 42 70  
 E-Mail: mbzimkendorf.kirsch@t-online.de



## Oehlckers Abwasser GmbH

- Wartung und Generalinspektion von Abscheidern, Pumpenschächten und Kläranlagen
- Dichtheitsprüfung mit Luft und Wasser
- Beseitigung von Rohrverstopfungen

**Tel. 03821 - 71 35 38**  
**Notdienst 0171 - 802 56 28**

Ostring 4, 18320 Ahrenshagen-Daskow [www.firma-oehlckers.de](http://www.firma-oehlckers.de)

empfehlen Experten der Polizei die Beleuchtung leicht zugänglicher Fenster und Türen. Durch die Verwendung von Bewegungsmeldern erhöhen Sie die Chance, dass Nachbarn oder Passanten auf ungebetene Gäste in Ihrer Immobilie aufmerksam werden. Die KfW fördert den Einbau von Systemen zur Einbruchs- und Überfallmeldung (DIN EN 50131 Grad 2 oder besser), von Bewegungsmeldern und der Beleuchtung des Eingangsbereichs.

## Stadtwerke Barth



Meine **Energie** ist hier.

Wir sind Ihr regionaler Energieversorger, mit kundenfreundlichem Service.

Jetzt: unsere **Regionaltarife** Strom und Erdgas für **Marlow**, fragen Sie uns nach Ihrem persönlichen Angebot ...

**100% Ökostrom**  
für 0% Aufschlag

**Stadtwerke Barth GmbH** Hölzern-Kreuz-Weg 11 · 18356 Barth  
**Kundenservice** Telefon 038231 68312 · E-Mail [info@stadtwerke-barth.de](mailto:info@stadtwerke-barth.de)





www.pixabay.com



Wohnungsbaugesellschaft mbH Richtenberg

**... mit uns zu Hause!**

**IHR PARTNER FÜR:**

- Vermietung • Verwaltung
- Bewirtschaftung • Verkauf
- Modernisierung • Instandsetzung
- Seniorenwohnungen
- Gäste- und Ferien-WE

Bahnhofstraße 32, 18461 Richtenberg  
 Tel. 03 83 22/5 36-0, Fax 03 83 22/5 36 99  
 E-Mail: info@wbg-richtenberg.de  
 www.wbg-richtenberg.de

# Putbus

## Hafen Lauterbach

f Handgemacht -Maerkte

# Handgemacht

DESIGN  
**KUNSTHANDWERK & LECKEREIEN**

**01. - 03. Oktober**

www.handgemacht-maerkte.com

*Wohnen in Richtenberg und Umgebung*

<b>1 Zimmer</b> Mühlenbergstraße 28, Richtenberg 3. OG, ca. 32 m <sup>2</sup>		<b>170,00 € NKM*</b> Verbrauchsausweis: 78,0 kWh/(m <sup>2</sup> a), Gas, BJ 1989
<b>3 Zimmer</b> Mühlenbergstraße 28, Richtenberg 3. OG, ca. 69 m <sup>2</sup>		<b>355,00 € NKM*</b> Verbrauchsausweis: 78,0 kWh/(m <sup>2</sup> a), Gas, BJ 1989
<b>2 Zimmer</b> Platz des Friedens 7, Franzburg 2. OG, ca. 51 m <sup>2</sup>		<b>265,00 € NKM*</b> Verbrauchsausweis: 114,7 kWh/(m <sup>2</sup> a), Gas, BJ 1969; D
<b>3 Zimmer</b> Platz des Friedens 4, Franzburg 3. OG, ca. 46 m <sup>2</sup>		<b>236,00 € NKM*</b> Verbrauchsausweis: 119,6 kWh/(m <sup>2</sup> a), Gas, BJ 1964; D
<b>2 Zimmer</b> Franzburger Str. 11, Gremersdorf 1. OG, ca. 52 m <sup>2</sup>		<b>260,00 € NKM*</b> Verbrauchsausweis: 148,2 kWh/(m <sup>2</sup> a), Gas, BJ 1970; E * Nettokaltmiete zzgl. NK



## NaturSteinkontor Nord GmbH

**Marmor – Granit – Kunststein**

**Fensterbänke • Treppen • Bäder**

**Küchenarbeitsplatten • Böden**

Natursteinwerk – Große Ausstellung:  
 Gewerbegebiet • Agnes-Bluhm-Str.10  
 18442 Groß Lüdershagen/Stralsund

Tel. 03831 / 47 09-10  
 Fax 03831 / 47 09-11

[www.natursteinkontor-nord.de](http://www.natursteinkontor-nord.de)

**E-Mail: stralsund@nsk-n.de**



Schöne Bäder  
Moderne Heizungen  
Elegante Spanndecken

- Spanndeckensysteme
- Kundendienst für Wartung und Reparatur von Öl- und Gasheizungen
- Holzkessel, Pelletöfen, Wärmepumpen, Solaranlagen

Elmenhorster Straße 15 • 18510 Abtshagen  
Tel.: 03 83 27 / 4 04 32 • Fax: 03 83 27 / 4 07 23  
www.golke-haustechnik.de

**Fußbodentemperierung einfach nachrüsten**

Im Neubau von energieeffizienten Eigenheimen sind Fußbodenheizungen heute fast schon Standard. Sie spenden angenehme Strahlungswärme und ersparen die Installation störender Heizkörper. Die Nachrüstung einer klassischen Fußbodenheizung, die von einem zentralen Heizsystem mit warmem Wasser versorgt wird, ist allerdings aufwendig, da der gesamte Fußbodenaufbau neu gemacht werden muss. Eine interessante Alternative für kleinere Räume wie das Badezimmer, die Küche oder ein Kinderzimmer stellt die elektrische Fußbodentemperierung dar. Ihre Verlegung ist auch nachträglich mit geringem Aufwand möglich. Laut Michael Muerkörter von der Initiative Wärme+ kommen dafür flache, selbstklebende Heizmatten zum Einsatz, die sich sehr flexibel und individuell an die Raumverhältnisse und Grundrisse anpassen lassen. Elektrische Fußbodentemperierungen sind mit nahezu jedem Bodenbelag kombinierbar: Naturstein oder Fliesen eignen sich ebenso wie Holzdielen, Teppich, Kork, Vinyl oder PVC. "Es ist lediglich darauf zu achten, dass die Beläge mit dem Hinweis 'geeignet für Fußbodenheizung' gekennzeichnet sind", erläutert Muerkörter. Mehr Infos und eine kostenlose Broschüre zum Thema gibt es unter [www.waermeplus.de/fussbodentemperierung](http://www.waermeplus.de/fussbodentemperierung).

**Oehlckers  
Bau GmbH**



- **Neubau von Wasch- und Tankplätzen, sowie Abfüllplätzen für Flüssigdünger und Gülle**
- **Einbau von Abscheidern, Pumpenschächten und Kläranlagen**
- **Pflasterarbeiten und Erdarbeiten**



**Tel. 03821 - 71 35 38**

Ostring 4, 18320 Ahrenshagen-Daskow [www.firma-oehlckers.de](http://www.firma-oehlckers.de)

Heizung - Sanitär - Service  
**Roland Fenske**  
Inh. Jutta Diekau-Fenske

- Gas- u. Ölheizung
- Sanitärinstallation
- Wartungsarbeiten
- Solartechnik
- Badplanung und Ausstattung
- Holzheizung
- Klima und Lüftung

Bussiner Weg 7b  
18469 Velgast

Tel.: 03 83 24 / 8 91 10  
Fax: 03 83 24 / 8 91 19

**Von der Planung bis zur Fertigstellung:**

- **Neueindeckungen • Flach- & Steildachsanierungen**
- **Dachaufstockungen • Dachbaustoffhandel**
- **Finanzierungen aller Art**



**Bedachungsunternehmen GmbH**

Innungsbetrieb Mecklenburg-Vorp. • Inh. Dachdeckermeister T. Heick  
18442 Steinhagen • Mühlenweg 1 • [www.heick-gmbh.de](http://www.heick-gmbh.de)  
Tel.: 038327/60628 • 0171/5013381 • Fax: 038327/60173



**Bautischlerei  
& Zimmerei**

*Richard Rehberg*



**Möbeltischlerei &  
Leistenproduktion**

*Robert Rehberg*



- Neubau
- Altbausanierung
- Trockenbau
- Innenausbau und Einrichtung
- Fenster / Türen
- Innentüren
- WC-Anlagen
- eigener Treppenbau
- Hörmann Tor-Systeme
- Carport-Terrassenbau
- Rollläden, Markisen und Insektenschutz
- Treppenrenovierung
- Fertigparkett und Dielung
- Holzbau und Denkmalpflege
- Maurerarbeiten i.R.d HwO
- kompletter Dachstuhlabbund
- Außenfassaden
- Einbauschränke
- Küchen

18334 Lindholz OT Breesen • ☎ 038320-47687 u. 47947 • Fax 66300 • [bautischlerei.rehberg@t-online.de](mailto:bautischlerei.rehberg@t-online.de)



**Franzburger DACHbau-Betrieb**  
 Dachdecker-, Zimmerer- & Klempnerarbeiten  
[www.franzburgerdachbau.de](http://www.franzburgerdachbau.de)

**Langkeit & Schilling GbR**  
 Platz des Friedens 37 A | 18461 Franzburg

☎  
 038322-567985  
 0160-1845918

**SENIOREN - UMZÜGE mit ❤️**

**Umzüge EBERT**  
 europaweit

**Pflegestufe?!  
 Betreutes Wohnen?  
 WIR HELFEN IHNEN!**

Der Profi für:  
**Privat-, Dienst- und Seniorenzüge  
 Vollservice • Antragstellung • Beräumung**

☎ **03 99 98/1 02 58**  
[www.umzüge-greifswald.de](http://www.umzüge-greifswald.de)

**Hochwasser? - Die Schotten dicht machen**

Im Sommer gibt es auch in unseren Gefilden immer häufiger heftige Unwetter mit Regen, Hagel und Sturm. Im schlimmsten Fall können sie zu Hochwassern führen. Deshalb heißt es: Rechtzeitig die Schotten dicht machen! Dabei sollte bei Unwetterwarnungen auch an die Sicherung von Kellern und Garagen gedacht werden. Statt Sandsä-

cken sind hier robuste Aluminiumprofile die Lösung. Das Material bietet sich bestens an, da es bruchfest, rosticher, witterungsbeständig und trotzdem besonders leicht ist. Die praktischen und äußerst widerstandsfähigen Hochwasserschutzlösungen sind dabei immer wieder einsetzbar und nach der Demontage fast unsichtbar. epr

**Für jeden Wohntyp haben wir die passenden Möbel**

Produkte 🌱 Räume 🛋️ Service 🤝❤️

**HOCO**  
 möbel



**DEIN HOCO MÖBELHAUS**

In unserem Einrichtungshaus findest Du ausgefallene Design Möbel, wie gemütliche Sofas, Tische aus Holz, ausgefallene Leuchten und besondere Wohn-Accessoires. Lass Dich von außergewöhnlichen Einrichtungsideen inspirieren oder verwirkliche mit unserer HOCO Manschaft Deine Ideen für ein individuelles Zuhause.



**UNSERE LIEBE ZUM WOHNEN**

erstrahlt auf 5.000 m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche. Nach dem Motto: „Wir machen aus jedem Raum ein Zuhause“ möchten wir unsere Kunden einladen, sich in unserer Ausstellung inspirieren zu lassen. Neben einer fachgerechten Beratung und vielen Serviceangeboten gibt es ehrliche Preise bei uns und auch der weiteste Weg lohnt sich, denn die Anfahrtskosten zu uns werden mit 30 Cent pro Kilometer beim Kauf verrechnet.

**HOCO AUSSTELLUNG IDEEN FÜR JEDEN RAUM**



**VIEL ZU TUN UND WENIG ZEIT – RUF UNS AN, WIR SIND BEREIT!**

Wir entsorgen, wir mähen, wir buddeln, wir sägen, wir schneiden, wir helfen, wir verschönern, wir lösen auf. Wir sind einfach für Euch da.

☎ 038306 -239710  
[www.hoco-service.de](http://www.hoco-service.de)



2 Firmen 1 Standort  
 Kurzer Weg 1  
 18573 Samtens  
 Tel. 038306 - 23970

Öffnungszeiten  
 Mo. - Fr. 10.00 - 18.00 Uhr  
 Samstag 10.00 - 16.00 Uhr

Unser Herz schlägt für Qualität und ein herzliches Miteinander – dies ist der Leitfaden nach dem wir arbeiten. Erfahre mehr über uns: [www.hoco-moebel.de](http://www.hoco-moebel.de).

*Platin 600*  
 Massive Platin 600 Trauringlegierung  
 von GERSTNER

**499,- €**  
 pro Ring



AG GERSTNER  
 Ihr Ring für Leben  
 seit 1928

Ring 4,0 mm Breite,  
 massives Platin 600

Platin 600, die besonders harte und widerstandsfähige  
 Trauringlegierung von GERSTNER, nur bei uns erhältlich!

Goldschmiedemeister  
**Henry Zimmerling**

**Wir kaufen Ihr Altgold auf!**

Sundische Straße 6 • 18507 Grimm  
 Tel./Fax 0383 26 / 31 42




**FAHRSCHULE  
 GREIF** 

**Anmeldung:** Di. u. Do. 17.30 - 18.00 Uhr  
**Unterricht:** Mo. u. Mi. 17.00 - 20.00 Uhr

- **Ausbildung für PKW, Motorrad, LKW u. Bus**
- **Punkteabbau u. Nachschulungen**
- **Ferienlehrgänge**
- **Berufskraftfahrer - Aus- und Weiterbildung**
- **Zertifizierter Bildungsträger nach AZWV**

**18442 Negast, Hauptstraße 25 b**  
**Telefon: 03831 30 88 80**



## EDEKA Maik Dumnick präsentiert: Die Bücher von Maik Skopp (Micky Molken)




Unter dem Pseudonym Micky Molken, veröffentlichte Maik Skopp seinen Debütroman „Reinkarnation VS. Tod“. Ein Psychothriller der unter die Haut geht. Fast vier Jahre hatte er daran gearbeitet, bis es 2018 soweit war. „Endlich, das erste eigene Buch in den Händen zu halten, war ein tolles Gefühl“. Maik Skopp, ist in Bezug auf das schriftstellerische Handwerk er Autodidakt. „Es gibt wohl kaum jemanden mit schlechteren Voraussetzungen, ein Buch zu schreiben, als mich“, sagte er schmunzelnd. Er lese kaum selber, sein nie der beste in Deutsch gewesen, aber voller Fantasie und nicht auf den Kopf gefallen. Vor vier Jahren hatte er die Idee zum Buchprojekt, wollte es allein umsetzen, ohne großen Verlag im Hintergrund. „Allerdings sollte man das nicht unterschätzen. Lektorat, Buchsatz und Cover sind sehr kostenintensiv“, sagt er über sein Projekt. Durchziehen, an die eigene Geschichte glauben, dass sei wichtig, auch wenn man davon nicht leben könnte und es eher ein ambitioniertes Hobby bleibt. Aber genau zu dieser Ambition ermutigt er auch andere Autoren. Es gibt so viele gute, aber unvollendete Geschichten in vielen Schublade. „Wenn ich ein Buch schreiben kann, kann das wirklich jeder, wenn er daran glaubt, und für sich die Schwächen, die er erkennt, an andere abgeben kann, sagt Maik Skopp. Nach dem Erstling gibt es bereits das zweite Werk von ihm zu kaufen. Diesmal ist es eine „RomanZE“ und heißt, „Ferien, die bleiben“. Und es werden definitiv noch einige folgen. Weil es Spaß macht, sich Geschichten auszudenken, so der Autor. Wer eine Signierte Ausgabe der Romanze „Ferien, die bleiben“ oder von „Reinkarnation vs. Tod“ möchte- kann mich per Mail: [info@mickymolken](mailto:info@mickymolken) erreichen; eine Nachricht unter der Nummer: 0173/811 047 3 schreiben, oder das freundliche Team im Edeka Maik Dumnick nach einem Buch ansprechen.

**Klappentext von „Reinkarnation VS. Tod“**  
*„Sieh in die Augen eines Pferdes, sie sind der Spiegel deiner Seele - aber erschrick nicht vor der Wahrheit. Trau dich wenn du kannst.“* *Texter unbekannt*  
 Mit diesen Worten, möchte Micky Molken dir seinen Thriller „Reinkarnation vs. Tod“ vorstellen. Ein Psychothriller mit einem Hauch von Mystery, deren Protagonist Tom Ewald unter einem wiederkehrenden, skurrilen Albtraum leidet. Er lernt die Reinkarnationstherapeutin Maria Neumann kennen, die ihrer Meinung nach die Ursache für seinen Albtraum zu deuten vermag, Seelenwanderung. Nach anfänglicher Skepsis wagt Tom das Experiment. Er unterzieht sich einer Rückführung. Es ist die Reise in seine Vergangenheit, eine Zeit vor seiner Geburt. Tom und Maria folgen den Spuren seiner Recherchen, auf der Suche nach Antworten. Anfänglich ein tolles Abenteuer. Aber sie hätte es nie tun dürfen.

**Klappentext von „Ferien, die bleiben“**  
 Wie weit darf Verlangen gehen?  
 Hi, darf ich mich vorstellen Jörn, Denise Jörn. Wisst ihr was, diesen Sommer soll es passieren. Was passieren soll? Ach ja, dass könnt ihr nicht wissen. In diesen Ferien werde ich meine Unschuld verlieren, denn ich bin über beide Ohren verliebt. Wollt ihr seine Namen wissen? Okay, ich verrate es euch. Sein Vorname klingt wie Musik, RONNY. Ich bin so aufgeregt! Wie war euer erstes Mal? Oder steht es euch noch bevor, so wie bei mir? Eins ist klar, mein erstes Mal, muss perfekt werden. Nicht zwischen Tür und Angel und so. Verflixt, ich habe so viele Fragen zum Thema Sex. Doch wie zum Teufel fange ich es geschickterweise an? Ich bin gespannt, ihr auch?

**EDEKA M. Dumnick Tribsees**  
 Verbindungsweg 24A • 18465 Tribsees  
 Telefon: 038320 80775

**EDEKA M. Dumnick Franzburg**  
 Abtshäger Str. 13 • 18461 Franzburg  
 Telefon: 038322 51103

**Kommen Sie vorbei.**